

Satzung des SV 1919 Ober-Olm e.V.

§1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der am 1. November 1919 zu Ober-Olm gegründete Verein trägt den Namen Sport-Verein 1919 Ober-Olm und hat seinen Sitz in Ober-Olm.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und im Südwestdeutschen Fußballverband e.V.. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Mainz unter Vereinsregister Nummer 14 VR 1372 am 2. August 1972 und führt den Zusatz e.V. Die Vereinsfarben sind Grün-Schwarz.

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verarbeitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Außerdem bezweckt der Verein die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und der Jugendarbeit im Sport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. sog. Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung. Der SV Ober-Olm ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt. Er verurteilt Doping.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- e) Fördermitgliedern

zu a):

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

zu b):

Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

zu c):

Jugendliche Mitglieder sind die, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Geschäftsjahr.

zu d):

Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz kann wegen hervorragender Verdienste um den Fußballsport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen auf Vorschlag eines Mitgliedes durch Beschluss des Gesamtvorstandes verliehen werden. Eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt voraus, dass die zu ehrende Person besondere Verdienste im Vorstand des Vereins erworben hat. Eine zahlenmäßige Beschränkung für die jeweilige Ehrenbezeichnung existiert nicht.

zu e):

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§4

Aufnahme

Jede Person kann durch schriftliche Anmeldung (auch per E-Mail oder Online-Formular) die Mitgliedschaft beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung sowie der jeweils gültigen Gebührenordnung auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilungen an den Verein erfolgen, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss. Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen und zwar aus folgenden Gründen:

a) wenn ein Mitglied länger als 12 Monate seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse seinen Zahlungen nicht nachkommt.

b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens und Vereinsschädigendem Verhalten.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem

Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Passive Mitglieder sind allerdings nicht berechtigt, am aktiven Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben passives Stimmrecht.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Unstimmigkeiten innerhalb des Vereinsgeschehens sind dem Vorstand vorzutragen.

Ehrenmitglieder haben stets freien Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme zu Pokalspielen.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

Fördermitglieder sind nicht berechtigt, am aktiven Trainings- und Spielbetrieb im Verein teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Gebührenordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen oder aus sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwillige Spenden
- d) sonstige Einnahmen

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch eine Gebührenordnung geregelt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. Februar des Kalenderjahres fällig.

Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum Fälligkeitsdatum ein. Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschrifttermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Dieser wird in der Gebührenordnung geregelt.

Wenn ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine solche Regelung jederzeit zu kündigen.

Über Änderung der Gebühren und Beiträge bis 20 % entscheidet der geschäftsführende Vorstand, darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und eventuell Gebühren festsetzen. Diese Beiträge und Gebühren sind vom Vorstand zu genehmigen.

Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsaufgaben
- b) Aufgaben im Sinne des §2

Für besondere Aufwendungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung bei kumulierter Überschreitung von 35% des vorhandenen Geldvermögens zum 31.12. des Vorjahres einzuholen.

§8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§10

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern
und beratend
- c) den Sprechern der Ausschüsse.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§11

Vorstandswahl

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der Beisitzer erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Gewählt ist diejenige Person oder Liste, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird beim ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so findet eine weitere Wahl unter den beiden Bewerbern oder Listen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Mitgliederversammlung nicht Anwesende sind nur dann wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes vor der Wahl schriftlich vorliegt.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, dann ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Ist eine Zuwahl nicht möglich und besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als drei Personen, ist unverzüglich eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Sollte in der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden können, dann verbleibt der bisherige Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt werden konnte.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Befugnisse des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Vereinsführung, Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert. Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammentreten. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich (auch per Email) erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dies sollte nur interne Wirkung entfalten.

Dem Vorstand obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder Protokolle und Beschlüsse aufzunehmen.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorstand Finanzen. Dieser verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Genehmigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern leisten.

§12

Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Diese Ausschüsse wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.

§13

Kassenprüfung

Nach der Wahl des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Vorstand Finanzen für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich, vor jeder Mitgliederversammlung, über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Sie dürfen dem Vorstand nicht als Mitglieder angehören.

§14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Halbjahr statt. Unabhängig davon ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung [auch per Email] an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zustellen und müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Gesamtvorstand behandelt in einer Sitzung den Antrag. Im Bedarfsfall wird der Antragsteller hierzu eingeladen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Vorstandes Finanzen
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Wahlleiters
- f) Neuwahl des Vorstandes
- g) Behandlung der Anträge
- h) verschiedenes

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder per Akklamation beschlossen werden.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Stellt ein Mitglied den Antrag auf schriftliche Abstimmung, so ist diesem Vorschlag zu folgen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes werden die Vorschläge von Wahlleiter und von der Mitgliederversammlung unterbreitet. Nachdem dieser gewählt ist, kann ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen übernehmen.

§15

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch bestehende Versicherungsverträge gewährleistet.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16

Geschäftsordnung

Für alle, nicht in dieser Satzung verankerten Rechte und Pflichten des Vereins besteht eine Geschäftsordnung, die nach Ausarbeitung des Gesamtvorstandes einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

§17

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18

Ordnungsgelder, Strafen und (Verfahrens-) Kosten

Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.

Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§19

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Ober-Olm zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinn und im Interesse des Sportes zu.

§20

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat textliche Änderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§21

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Registergerichts durch den Versammlungsbeschluss vom 20. Dezember 2023 in Kraft. Alle bisher bestehenden Satzungen sind dadurch außer Kraft gesetzt.